

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Hanse-Obst e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Lübeck.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister aufgenommen werden. Eine Anerkennung durch das zuständige Finanzamt als gemeinnützige und besonders förderungswürdige Einrichtung wird angestrebt.

§ 2 Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung gemeinnütziger Aktivitäten im Natur-, Tier- und Umweltschutz, der Kinder- und Jugendpflege und der Bildungsarbeit.
- (2) Allgemeines Ziel des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Bewusstseinsbildung und der Wissensvermittlung über die Natur und insbesondere über die Ökologie von Obstwiesen (Streuobstwiesen) und Obst-Biotopen zu, ihre Gefährdung, die Möglichkeit ihres Schutzes. Diese Wissensvermittlung richtet sich an Erwachsene, Jugendliche + Kinder, an letztere insbes. durch Natur- und Obstpädagogik in Schulen + Kitas. Ziel des Vereins ist ebenfalls die nachhaltige Anlage, Pflege und Nutzung von Obst-Biotopen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele Verwendung finden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie selbstwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder bezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nicht für parteipolitische Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Als Mitglieder können dem Verein angehören: Aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder. Die Höhe des Beitrages wird von jedem Mitglied selbst eingeschätzt. Mindestbeiträge werden in einer Gebührenordnung geregelt, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.
- (2) Aktive Mitglieder können natürliche Personen als auch juristische Personen sein.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung, insbesondere die Ziele des Vereins, und die Rechte und Pflichten der Mitglieder anerkannt.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Tod des Mitglieds. Ein Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch formlose schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand. Der für das laufende Jahr bezahlte Beitrag verbleibt vollständig beim Verein. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag im Geschäftsjahr trotz einmaliger Mahnung nicht entrichtet hat. Der Ausschluß von Mitgliedern ist auch möglich durch Mehrheitsentscheid der Hauptversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Hauptversammlung

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten SprecherInnen des Vereins, davon übernimmt eine/r die Funktion des Kassenwarts. Sie werden durch die Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(3) Scheidet ein/e SprecherIn aus, so muss der Vorstand eine andere Person bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch berufen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, Beschlüsse können nur mehrheitlich gefasst werden, die Einberufung einer Hauptversammlung auch mehrheitlich.

(5) Der Vorstand ist berechtigt einen Beirat zu benennen, dieser hat beratende Funktion.

§ 6 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Mindestens einmal jährlich muss eine Hauptversammlung vom Vorstand einberufen werden. Die Ladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter der Nennung der Tagesordnung durch Brief, Fax oder Email des Vorstandes an alle Mitglieder. Zudem ist binnen einer Frist von zwei Wochen auch dann eine Hauptversammlung durch den Vorstand einzuberufen, wenn dieses von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

(3) Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder.

(4) Aufgaben der Versammlung sind unter anderem

- a) Entgegennahme von Rechenschafts- und Haushaltsbericht des Vorstandes;
- b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl des Vorstandes und zweier KassenprüferInnen
- e) Beschlussfassung über die Satzungsänderung und die Vereinsauflösung

(5) Der Vorstand kann jederzeit von der Hauptversammlung abgewählt werden.

(6) Vorschläge für die Tagesordnung und Anträge werden bis 7 Tage vor der Hauptversammlung berücksichtigt.

(7) Über alle Hauptversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem/der zu Beginn einer Hauptversammlung zu wählenden ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 7 Satzungsänderung und Auflösung

(1) Die Satzung kann nur durch den Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

(2) Für Änderungen des § 2 ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

(3) Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung und mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein Shelter for Children, Artlenburger Str. 21, 23556 Lübeck, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Datenschutz

(1) Der Vorstand darf zum Zwecke der Verwaltung Daten seiner Mitglieder speichern und verarbeiten. Diese Daten unterliegen dem Datenschutz. Eine Weitergabe der Adresse bzw. der eMailadresse an Vereinsmitglieder ist bei berechtigtem Interesse möglich, sofern das Vereinsmitglied dieser Vorgehensweise zugestimmt hat.

§ 9 Allgemeines

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen können gleiche Funktionen in einem Wahlgang besetzt werden, wobei die KandidatInnen mit den meisten Stimmen gewählt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 19.04.2016 in Lübeck beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.